

BStGer RR.2020.82 vom 16. Juli 2020

Bundesstrafgericht, 2020-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2020.82

FR: TPF RR.2020.82 du 16 juillet 2020

IT: TPF RR.2020.82 del 16 luglio 2020

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Brasilien ist primär der Vertrag vom 12. Mai 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Republik Brasilien über Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.919.81; nachfolgend «RV-BRA») massgebend. Ausserdem gelangen vorliegend, soweit direkt anwendbar, das Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (SR 0.311.21) sowie die Art. 43 ff. des Übereinkommens vom 31. Oktober 2003 der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC; SR 0.311.56) zur Anwendung.

- 4 -

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, Art. 32 Ziff. 1 RV-BRA; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an

die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 und Art. 80e Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG). Die Beschwerdefrist gegen die Schlussverfügung beträgt 30 Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524-535).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Schlussverfügung der ausführenden Bundesbehörde und wurde form- und fristgerecht erhoben. Das von der Rechtshilfemassnahme betroffene Konto lautet auf die Beschwerdeführerin. Entsprechend ist sie als Inhaberin dieses Kontos zur

- 5 -

Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerdekammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wendet ein, die Behörden von Paraná seien nicht dafür zuständig, die im Rechtshilfeersuchen geschilderten Sachverhaltsvorwürfe zu verfolgen, und beruft sich dabei auf einen brasilianischen Entscheid (act. 1 S. 9 f.).

E. 4.2

Die Schweiz hat sich in Art. 1 Ziff. 1 RV-BRA verpflichtet, nach den Bestimmungen dieses Vertrages in allen Untersuchungen und Verfahren wegen strafbarer Handlungen, deren Ahndung in die Zuständigkeit der Justizbehörden des ersuchenden Staates fällt, weitestgehende Rechtshilfe an Brasilien zu leisten. Gemäss dem Verzeichnis der zuständigen Behörden gemäss Art. 1 Abs. 2 RV-BRA können auf der brasilianischen Seite unter anderem die auf dem Gebiete des Bundes, der Bundesstaaten, der Gemeinden und des Bundesdistrikts, sowie von der Bundesverfassung, den Verfassungen der Bundesstaaten und den Grundgesetzen der Gemeinden und des Bundesdistrikts zur Ausstellung von Strafbefehlen ermächtigten oder in gerichtlichen oder administrativen Prozessen oder Verfahren strafrechtlicher Angelegenheiten Entscheidende fällenden Behörden Rechtshilfeersuchen nach RV-BRA der Schweiz vorlegen. Zuständig für die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen der Gerichte und der zuständigen Behörden ist in Brasilien das nationale Justizsekretariat des Justizministeriums (Art. 23 Ziff. 1 RV-BRA). In casu sind die brasilianischen Behörden, welche das verfahrensgegenständliche Rechtshilfeverfahren

eingeleitet haben, ohne Weiteres zuständig im Sinne des RV-BRA. Die Rüge der Beschwerdeführerin geht daher fehl. All- fällige interne Zuständigkeitskonflikte im ersuchenden Staat stehen der Ge- währung von Rechtshilfe nicht entgegen und sind daher vorliegend unbe- achtlich. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführerin entgegen zu halten,

- 6 -

dass sich die ersuchte Behörde zu (allfälligen) zwischenzeitlich im ersuchen- den Staat ergangenen Entscheiden grundsätzlich ohnehin nicht zu äussern hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1 mit Hinweisen; s. zuletzt auch Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2019.303 vom 22. April 2020 E. 8.2.2). Dies gilt auch für allfällige Ge- richtsstandsentscheide.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die ersuchende Behörde würde gegen den Grundsatz des guten Glaubens zwischen Vertragsstaaten verstossen. So würde sie ihre fehlende Zuständigkeit nicht erwähnen, weshalb deren Sachverhaltsdarstellung lückenhaft sei. Die ersuchende Behörde würde auf wiederholte und übertriebene Weise Rechtshilfeersuchen stellen, was rechtsmissbräuchlich sei (act. 1 S. 14).

E. 5.2

Im Rechtshilfeersuchen sind gemäss Art. 24 Ziff. 1 lit. a RV-BRA die Be- hörde, von der das Ersuchen ausgeht, und gegebenenfalls die im ersuchen- den Staat für das Strafverfahren zuständige Behörde anzugeben. Diese Vor- gaben hat das Ministério Público Federal Procuradoria de República no Es- tado do Paraná selbstredend erfüllt. Allfällige interne Zuständigkeitskonflikte bilden nicht Bestandteil der staatsvertraglich vereinbarten Sachverhaltsdar- stellung des Rechtshilfeersuchens, weshalb sich auch die weitere in diesem Zusammenhang erhobene Rüge als unbegründet erweist.

E. 5.3

Dass die ersuchende Behörde wiederholt dieselbe Rechtshilfemassnahme beantragt hätte, wird nicht geltend gemacht und geht auch nicht aus den Akten hervor. Soweit die Beschwerdeführerin kritisiert, dass die brasiliani- schen Behörden im Zusammenhang mit demselben Strafverfahrenskomplex die Schweiz mehrfach um Rechtshilfe ersucht haben, ist dies auf das um- fangreiche und komplexe Strafverfahren gegen zahlreiche Beschuldigte und deren Verbindungen zur Schweiz zurückzuführen und nicht auf eine rechts- missbräuchliche Inanspruchnahme der Rechtshilfe seitens der brasiliani- schen Behörden.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprin- zips. Zur Begründung führt sie aus, weder die brasilianischen Behörden noch die Beschwerdegegnerin hätten bewiesen, dass irgendeine Verbindung zwi- schen ihr und den untersuchten Vorwürfen in Brasilien bestehen würde

- 7 -

(act. 1 S. 11 f.). Die Gewährung von Rechtshilfe entspreche einer «fishing expedition» (act. 1 S. 12).

E. 6.2

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2 S. 166 f.; 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1 S. 423; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 S. 163 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angelegenheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3 S. 468; TPF 2011 97 E. 5.1 S. 106 m.w.H.).

E. 6.3

Dem brasilianischen Rechtshilfeersuchen ist im Wesentlichen nachfolgende Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen:

B., ehemaliger Direktor der Abteilung Ingenieurwesen bei der Gesellschaft I. SA, habe an Geldwäschereihandlungen zugunsten der Gruppe J. teilgenommen. Er sei dabei vor allem für die Bereitstellung von Bestechungshandlungen in Sachwerten und die Verwendung von Konten im Ausland zuständig gewesen. Gemäss Aussagen des Intermediärs K., welcher sich in Brasilien im Rahmen von Kooperationsabkommen geäussert habe, soll B. ihm in den Jahren 2010 und 2011 einen Betrag im Wert von BRL 100 Mio. in Sachwerten zur Verfügung gestellt haben. Dieser Betrag sei der Gruppe J. in Brasilien für ungerechtfertigte Vorteilszahlungen durch den Finanzintermediär L.

- 8 -

zur Verfügung gestellt worden. Gleichzeitig sei über die Abteilung «Sektor Strukturierte Operationen» der Gruppe J. (welche nachweislich für die Zahlung von Bestechungsgeldern verwendet worden sei) und unter Beteiligung von M. und chinesischen Geldwechslern ein äquivalenter Betrag auf die von B. kontrollierten Konten im Ausland transferiert worden. M. habe ihn für die Organisation dieser kriminellen Abläufe im Ausland bezahlt. Bei diesen Vorgängen habe es sich gemäss Rechtshilfeersuchen um typische Geldwäscherei-Operationen gehandelt, welche die kriminellen Handlungen der Vertreter der Gruppe J. zu Lasten der öffentlichen Verwaltung, insbesondere von Petrobras, hätten verschleiern sollen. Auch N., verantwortlich für die bereits erwähnte Abteilung «Sektor Strukturierte Operationen» der Gruppe J., habe diese Abläufe bestätigt. Dabei seien insbesondere auch die Konten im Ausland der Offshore-Gesellschaft Groupe

O. SA und Groupe O. Ltd., kontrolliert durch B., für die Verbergung der Bestechungszahlungen der Gruppe J. an Vertreter der Öffentlichkeit und der Politik, verwendet worden.

An der Errichtung von Gesellschaften, welche zur Verschleierung der Herkunft der inkriminierten Vermögenswerte verwendet worden seien, sei ausserdem D. und E. beteiligt gewesen.

Gemäss dem Rechtshilfeersuchen haben die brasilianischen Behörden die Bankunterlagen zu Konten der vorgenannten Gesellschaft in der Schweiz zuvor rechtshilfshalber von der Schweiz erhalten. Die Analyse dieser Unterlagen lasse weitere Konten erkennen, welche im Zusammenhang mit den kriminellen Aktivitäten von B. verwendet worden und somit relevant für die brasilianischen Untersuchungen seien. Die brasilianischen Behörden untersuchen in diesem Zusammenhang weitere Geldflüsse auf und ab Konten in der Schweiz.

E. 6.4

Der gemäss dem brasilianischen Rechtshilfeersuchen an den Geldwäschereivorwürfen beteiligte D. ist Präsident/Direktor der Beschwerdeführerin und hat persönlich für diese das Konto in der Schweiz eröffnet. Der ebenfalls in die Geldwäschereivorwürfe involvierte E. verfügte über eine Vollmacht über das verfahrensgegenständliche Konto der Beschwerdeführerin. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin besteht aufgrund der persönlichen Verflechtung der an ihrem Konto beteiligten Personen ein ausreichender Zusammenhang zwischen ihr bzw. ihrem Konto und den in Brasilien untersuchten Vorwürfen. Es liegt auf der Hand, dass zur Ermittlung des Flusses von möglicherweise deliktischen Vermögenswerten ein eminentes Untersuchungsinteresse der brasilianischen Strafverfolgungsbehörden an diesem Konto besteht. Bei dieser Sachlage sind die Behörden des ersuchenden Staates über alle Transaktionen zu informieren, welche über dieses Konto

- 9 -

getätigt worden sind. Von einer «fishing expedition» kann keine Rede sein. Im Übrigen zeigte die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung (S. 3 f.) konkret auf, inwiefern die Herausgabe der betreffenden Bankunterlagen es der ersuchenden Behörde erlaube, deren Untersuchungen voranzubringen. So würden die brasilianischen Behörden unter anderem die Zahlungsein- und -ausgänge der Gesellschaft P. Inc. untersuchen und aus den zu übermittelnden Kontounterlagen gehe hervor, dass vom Konto der Beschwerdeführerin zwischen dem 5. August 2010 und dem 29. Oktober 2014 regelmässig Geldbeträge auf ein Konto der vorgenannten Gesellschaft überwiesen worden seien, insgesamt USD 87'050.73. Auch unter diesem Titel ist eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht auszumachen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs geltend. Es sei ihr verwehrt worden, am Rechtshilfeverfahren teilzunehmen. Die Beschwerdegegnerin habe nie versucht, sie direkt zu kontaktieren (act. 1 S. 12 f.).

E. 7.2.1

Im Bereich der internationalen Rechtshilfe wird der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör in Bezug auf das Akteneinsichtsrecht in Art. 80b IRSG und ergänzend in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den

Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMERMANN, a.a.O., N. 472). Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder anderen Beweismitteln, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten vorgängig an den Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen etwa in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht herauszugeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3; 126 II 258 E. 9b/aa). Das geschieht in aller Regel durch die Zustellung einer Eintretens- oder Zwischenverfügung, die den Berechtigten Gelegenheit gibt, von sich aus ihre Einwände gegen die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe vorzubringen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts i.S. P. vom 29. August 1997 E. 4b). Eine Verpflichtung zur Zustellung von Verfügungen an die Berechtigten besteht allerdings nur, wenn diese einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland haben (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen; unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In

- 10 -

diesem Fall wird die Verfügung – zumindest in Verfahren, in denen es um die Übermittlung von Bankunterlagen geht – der Bank zur Kenntnis gebracht. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des Vertrags mit ihrem Kunden verpflichtet, diesen über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und allen damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise unter Hinweis auf Art. 292 StGB und dessen Strafandrohung ausdrücklich untersagt hat (vgl. BGE 136 IV 18 E. 2.2; 124 II 124 E. 2d S. 127). Auch bei beendeter Bankbeziehung hat die ausführende Behörde ihre Entscheide an das betreffende Bankinstitut, das zur Herausgabe der Unterlagen aufgefordert wird, zuzustellen (BGE 136 IV 16 E. 2.2). Es ist dabei letzterem überlassen, ob es seinen ehemaligen Kunden über den Empfang der Verfügung unterrichtet oder nicht (vgl. Art. 80n IRSG).

E. 7.2.2

Die Beschwerdegegnerin war vorliegend mangels schweizerischen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin und mangels Zustellungsdomizils in der Schweiz berechtigt, die Eintretens- und Zwischenverfügung je vom 16. Mai 2019 sowie die Schlussverfügung vom 22. Januar 2020 der Bank zuzustellen. Die Bank F. informierte mit Schreiben vom 31. Januar 2020 D. bzw. die Beschwerdeführerin über das Rechtshilfeverfahren (act. 1.4). Es ist nicht der Beschwerdegegnerin anzulasten, dass es die Beschwerdeführerin versäumt hat, der ausführenden Behörde rechtzeitig, d.h. vor Erlass der Schlussverfügung, ihr Zustellungsdomizil in der Schweiz bekannt zu geben und in der Folge am Verfahren teilzunehmen. Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich als unbegründet.

E. 8

Andere Rechtshilfehindernisse werden nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Der Herausgabe der streitigen Kontounterlagen steht somit nichts entgegen. Die Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.